

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**9. Jahrgang \*                      Schönefeld, den 15.04.2011                      Nummer:      06/11**

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung zum Inkrafttreten der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrRS) der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf vom 26. Januar 2011 .....	2
Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StrRS) .....	3
Aufstellungsbeschluss frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 01/10 „Karl-Marx-Straße Nord-West“ Ortsteil Großziethen .....	19
Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 03/10 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow .....	21
Satzung über die Änderung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03/10 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow .....	23
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/11 „Veranstaltungsgelände II“ OT Selchow .....	25
Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01/11 „Veranstaltungsgelände II“ OT Selchow .....	26
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönefeld vom 10.03. und 13.04.2011 .....	28

---

Herausgeber:      Gemeinde Schönefeld  
Bezug:                im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
                          sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen:        einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld**

### **Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung zum Inkrafttreten der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrRS) der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf vom 26. Januar 2011**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2010 mit Beschluss-Nr.82/2010 die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrRS) der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf beschlossen.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Straßenreinigungssatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld vom 26. Januar 2011 (9.Jahrgang, Nr.02/11) erfolgte rechtsfehlerhaft und wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Schönefeld, den 14.04.2011

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

# **Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StrRS)**

der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs.2, Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12] S.202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr.07], S.160) hat die Gemeindevertretung Schönefeld am 08.12.2010 mit Beschluss Nr. 82/2010 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1
- § 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 2 Abs. 1
- § 5 Begriff des Grundstücks
- § 6 Gebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Ersatzvornahme
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1:

Straßenreinigungsverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schönefeld betreibt auf Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes die Reinigung aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Bankette, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltestellenbuchten und Wartehallen. Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 StVO. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch unbefestigte Flächen zwischen Fahrbahnen und Geh- bzw. Radwegen.
- (3) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Gefährliche Stellen sind Stellen, bei

denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Verkehrsteilnehmer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z .B. scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchzufahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

- (4) Die von der Gemeinde Schönefeld zu reinigenden Straßen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, sind im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Das Straßenreinigungsverzeichnis wird bei Straßenneuaufnahmen entsprechend aktualisiert. Es ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenum- und Straßenneubenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (5) Die Gemeinde Schönefeld kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen. Sie bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die vor den Grundstücken verlaufenden Gehwege und Radwege (auch kombinierte Geh- und Radwege), die zu den Grundstücken abzweigenden Gehwege oder Zufahrten und die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) entsprechend aufgeführten Straßen sind im festgelegten Umfang ganz oder teilweise von den Eigentümern an diesen Straßen oder Straßenteilen angrenzenden Grundstücken zu reinigen und im Winter zu streuen bzw. vom Schnee zu beräumen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigung auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Sind mehrere Eigentümer für die Reinigungsstrecke zuständig, (z.B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden.
- (4) Der Reinigungspflichtige kann sich, soweit ihm die Reinigungspflicht aufgrund dieser Satzung auferlegt ist, zur Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedienen.  
Die Reinigungspflicht als solches sowie etwaige daraus resultierende Haftungspflichten verbleiben jedoch beim Reinigungspflichtigen nach Absatz 1 und 2.
- (5) Die Reinigung und der Winterdienst an Bushaltestellenbuchten und Wartehallen werden von der Gemeinde Schönefeld so durchgeführt, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste möglich ist.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, ständig sauber zu halten, wenn die Reinigungsklasse nichts anderes bestimmt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig. Die befestigten Flächen der Gehwege sind zu kehren. Der Unrat oder Müll von unbefestigten Seitenstreifen oder unbefestigten Gehwegen ist zu entfernen. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befindliche Grünstreifen, hierzu zählen auch die Pflanzreihen von Alleen, haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu reinigen. Fahrbahnen, Gehwege, Entwässerungsgräben und Baumscheiben sind von Unkraut freizuhalten. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Das Kehrgut, der Müll und entfernter Bewuchs sind aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- (2) Im Herbst ist das Laub von der gesamten Gehwegbreite aufzunehmen. Obliegt den Grundstückseigentümern die Fahrbahnreinigung, so ist das Laub von dort ebenfalls aufzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Von den Grünstreifen, Randstreifen, Geh- und Radwegen und von den Grundstücken darf das Laub nicht auf die Fahrbahn verbracht werden.  
Die Laubentsorgung liegt in Verantwortung der Eigentümer und wird durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband gemäß Abfallentsorgungssatzung organisiert. Gossen, Rinnen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen einschließlich Laubansammlungen freizuhalten.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 2 Abs. 1**

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Bei befestigten Straßen ohne erkennbare Abgrenzung zwischen Fahrbahn, Gehweg und Parkstreifen ist am Rande der Fahrbahn ein Streifen von 1,00 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen mit geeigneten Streustoffen abzustumpfen.
- (2) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.  
Der Schnee von den Grundstücken darf nicht auf das öffentliche Straßenland oder anderen öffentlichen Flächen verbracht werden.

- (4) Die Eigentümer sind verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Räumfahrzeugen mit Schnee zugeschoben und dadurch unpassierbar wird.
- (5) Die zum Winterdienst auf der Fahrbahn Verpflichteten haben die Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte so von Schnee zu beräumen, dass die Straße unter winterlichen Bedingungen befahrbar bleibt und ein Begegnungsverkehr möglich ist. Der Schnee ist dabei jeweils am Rand der Fahrbahn anzuhäufen, der dem eigenen Anliegergrundstück am nächsten liegt.
- (6) Aggressive chemische Auftaumittel, wie z. B. Laugen, dürfen zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht eingesetzt werden. Die Verwendung von Asche, Kohlenruß oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen zum Abstumpfen ist nicht gestattet. Bei Vorliegen einer entsprechenden Witterungssituation (Glatteis durch Eisregen u. ä.) und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken kann Streusalz in ökologisch vertretbaren Mengen eingesetzt werden.

Abstumpfenden Mitteln ist gegenüber auftauenden Mitteln der Vorzug zu geben. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Reinigungspflichtigen haben die erforderlichen Streumittel selbst zu beschaffen, zu bevorraten und zum Winterende aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (8) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis, Schnee und Streugutrückständen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die zu räumenden Flächen dürfen weder durch mechanische noch durch chemische Mittel beschädigt werden.

## **§ 5 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## **§ 6 Gebühren**

Die Gemeinde Schönefeld erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungen der öffentlichen Straßen, einschließlich des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach § 6 Abs.1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg i. V. m. § 49a Abs. 5 Ziffer 3 BbgStrG nach einer Straßenreinigungsgebührensatzung.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 OwiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Hauptverwaltungsbeamte.

## **§ 8 Ersatzvornahme**

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Schönefeld die Reinigung bzw. den Winterdienst auf Kosten des Reinigungspflichtigen selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönefeld tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönefeld vom 15. Juni 2005 außer Kraft.

Schönefeld, den 31.03.2011

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung StrRS)** angeordnet.

Schönefeld, den 14.04.2011

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Straßenreinigungssatzung

#### Teil A

#### Straßenreinigungsverzeichnis

##### Reinigungsklasse 1 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

##### Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Albrechtweg
2	Amselweg
3	Attilastraße (Stichstraße zu den HNr.20, 22, 24, 26)
4	Brunhildstraße
5	Dahlienweg
6	Dankwartstraße
7	Drosselweg
8	Erikaweg
9	Etzelring
10	Finkenweg
11	Gernotweg
12	Goethestraße
13	Hubertusstraße
14	Jahnstraße
15	Jägerweg
16	Lerchenweg
17	Lilienweg
18	Luchtrift (von Schönefelder Weg bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
19	Rotdornweg
20	Schillerstraße (befestigt)
21	Schillerstraße (unbefestigt)
22	Schönefelder Weg (Alt Großziethen bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
23	Siegfriedstraße
24	Tulpenweg
25	Uhlandstraße (zw. Ernst-Thälmann-Straße und August-Bebel-Straße)

##### Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Schönefeld (Stichstraße zu den HNr.15, 17)
2	Dahmestraße
3	Gartenstraße (von Bohnsdorfer Chaussee bis zu den Bahngleisen)
4	Kirchstraße (von Waßmannsdorfer Chaussee bis Fußgängerbrücke)
5	Kurzer Weg
6	Lilienthalstraße (Stichstraße zu den HNr.29-45)
7	Löcknitzweg
8	Seeweg (Südseite) und Weg zu den HNr.7-15
9	Waldstraße (Weg zu den HNr.8-12)
10	Zur alten Feuerwache

##### Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Elstersteg
2	Fuchsgasse
3	Hirschsprung
4	Johannasteg
5	Neuchateller Weg
6	Rehtränke
7	Vorwerk (unbefestigte Bereiche)
8	Weg am Acker (Siedlung Hubertus)

##### Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Graben
2	Am Vogelsberg



## Reinigungsklasse 2 A

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern übertragen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Großziethen (gepflastert)
2	Alt Kleinziethen (HNr.2-30)
3	Am alten Bahndamm (von Karl-Marx-Straße bis Wendehammer Höhe HNr.63)
4	Am Dorfrand
5	Am Grüngürtel (bebaut)
6	Am Schulzenpfuhl
7	An den Eichen
8	An der Feldmark (von An den Eichen bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
9	August-Bebel-Straße
10	Burgunderstraße
11	Fontanestraße
12	Grenzstraße
13	Karl-Liebknecht-Straße
14	Lessingring
15	Lindenstraße (außer Stichstraßen zu den HNr.7-91; 16-64)
16	Nibelungenstraße
17	Querweg (von Karl-Marx-Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
18	Rosa-Luxemburg-Weg
19	Schwarzer Weg
20	Selchower Grund
21	Telefunkenweg (bebaut)
22	Umlandstraße (von Lessingring bis Ernst-Thälmann-Straße)
23	Walter-Simon-Straße
24	Zum Herthateich (von Glasower Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)

### Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Feldrain
2	Am Hochwald
3	Am Kornfeld
4	Am Mostpfuhl
5	Am Pechpfuhl
6	Am Waldesrand
7	An der Koppel
8	Berliner Straße 8b - 10a
9	Diepenseer Straße
10	Im Wiesengrund
11	Kühnscher Weg (bis Höhe HNr.4) außer Stichstraßen zu den HNr.3-7
12	Ringstraße
13	Schulstraße
14	Vorwerk (innerhalb der Bebauung)
15	Zum Flutgraben

## Reinigungsklasse 2 A

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern übertragen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Fasanenpromenade
2	Friedenstraße
3	Gartenstraße (zwischen Altglienicker Chaussee und den Bahngleisen)
4	Gartenstraße (zwischen Fasanenpromenade und Waldstraße)
5	Jägerstraße
6	Meisenweg
7	Mirastraße
8	Notteweg (von HNr.7 bis HNr.11)
9	Parkstraße
10	Platanenstraße
11	Uranusstraße (von Altglienicker Chaussee bis Gemarkungsgrenze)
12	Waldstraße (Nord- und Südseite) außer Weg zu den HNr.8-12
13	Zum Spatzenhaus (Zufahrt Uranusstraße einschließlich Parkplatz)

### Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Flutgraben (von Dorfstraße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
2	Am Friedhof
3	Dorfstraße (nördlich)
4	Glasower Weg (von Dorfstraße bis Selchower Chaussee)
5	Grüner Weg
6	Selchower Chaussee (von Dorfstraße bis Glasower Weg)

### Reinigungsklasse 3 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

#### Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Kleinziethen (von Glasower Allee bis OA in Richtung Waßmannsdorf)
2	Attilastraße (außer Stichstraße zu den HNr.20, 22, 24, 26)
3	Ernst-Thälmann-Platz
4	Friedrich-Ebert-Straße
5	Glasower Allee (OD L 75)
6	Lichtenrader Chaussee
7	Rudolf-Breitscheid-Straße

#### Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Bohnsdorfer Chaussee
2	Gartenstraße (zwischen Am Seegraben und Fasanenpromenade)
3	Gartenstraße (zwischen Bohnsdorfer Chaussee und Am Seegraben)
4	Grünbergallee (zw. Kirschweg und OA)
5	Kirchstraße (Teil Friedhofszufahrt)
6	Kirschweg (zwischen Rebenweg und Grünbergallee)
7	Rebenweg (zwischen Grünbergallee u. Weidenweg)
8	Rudower Chaussee (von Hans-Grade-Allee bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)

#### Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Lilienthalstraße (außer Stichstraße zu den HNr.29-45 und seitlich von HNr.1a-d)
2	Zeppelinstraße

#### Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Rudower Straße (von Dorfstraße bis OA)

OA = Ortsausgang

OD = Ortsdurchfahrt

## Reinigungsklasse 4 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Ernst-Thälmann-Straße
2	Friedhofsweg

### Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Rondell
2	Schulzendorfer Straße (OD K 6160)
3	Weidenweg (von OE Siedlung bis OA Siedlung)

### Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Altglienicker Chaussee (OD L 751)
2	Alt Schönefeld (außer Stichstraße zu den HNr.15, 17)
3	Am Seegraben (von Seeweg bis Schule)
4	Angerstraße
5	Antaresstraße
6	Kirchstraße
7	Schützenstraße
8	Schwalbenweg
9	Seeweg (Nordseite, von Bohnsdorfer Chaussee bis Am Seegraben)
10	Wehrmathen
11	Zufahrt zum Bahnhof

### Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Dorfstraße (südlich)

OD = Ortsdurchfahrt

OE = Ortseingang

OA = Ortsausgang

## Reinigungsklasse 5 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (2 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Großziethen (asphaltiert)
2	Karl-Marx-Straße (OD L 75)

### Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Seegraben OD B 96a (Mittelstraße bis Landesgrenze zu Berlin)
2	Mittelstraße (OD B 96a)
3	Waltersdorfer Chaussee (OD L 752)
4	Waßmannsdorfer Chaussee (OD B 96a)

### Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Berliner Straße (OD L 400) außer Stichstraße zu den HNr.8b-10a
2	Grünauer Straße (OD L 400)
3	Königs Wusterhausener Straße (OD L 400)

### Ortsteil Waßmannsdorf

zur Zeit nicht belegt

OD = Ortsdurchfahrt

## Straßenreinigungssatzung

### Teil B

### Straßenreinigungsverzeichnis

#### Reinigungsklasse 1 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

#### Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Amstgarten (unbefestigt)
2	Karlshof (unbefestigt)

#### Ortsteil Selchow

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Luchweg (von Glasower Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
2	Weg am Graben
3	Weg am Maierpfuhl (von Mittenwalder Straße bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)

#### Rotberg

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Schmiedeweg (seitlich von HNr.4a bis HNr.4)
2	Ulmenring (außer Stichstraßen zu den HNr.2a-2c, 6c-8c, 9c-10c)

## Reinigungsklasse 2 B

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern übertragen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Amtsgarten (befestigt)
2	Karlshof (befestigt)
3	Köpenicker Landstraße
4	Rotberger Weg
5	Siedlung
6	Straße nach Karlshof (von Köpenicker Landstraße bis OA)

### Ortsteil Selchow

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Rotberger Straße
2	Verbindung zwischen Glasower Straße und Mittenwalder Straße

### Rotberg

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Busch
2	Am Teich
3	Birkenweg
4	Buchenweg
5	Ebereschenweg
6	Karlshofer Weg (HNr.31-35)
7	Mühlenstraße (bis OA Rotberg)
8	Platz der Einheit
9	Schmiedeweg (von Rotberger Dorfstraße bis HNr.4a)
10	Volksgutstraße

OA = Ortsausgang

## Reinigungsklasse 3 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Kiekebusch

zur Zeit nicht belegt

### Ortsteil Selchow

zur Zeit nicht belegt

### Rotberg

zur Zeit nicht belegt

## Reinigungs-klasse 4 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Kiekebuscher Dorfstraße (OD L 402)

### Rotberg

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Karlshofer Weg (von Rotberger Dorfstraße bis OA Rotberg)
2	Rotberger Dorfstraße (OD L 402)

### Ortsteil Selchow

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Selchower Straße (von Mittenwalder Straße bis OA Selchow)
2	Glasower Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)
3	Mittenwalder Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)

OD = Ortsdurchfahrt  
OA = Ortsausgang

## Reinigungs-klasse 5 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (2 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

### Ortsteil Kiekebusch

zur Zeit nicht belegt

### Rotberg

zur Zeit nicht belegt

### Ortsteil Selchow

zur Zeit nicht belegt



## Straßenreinigungssatzung

### Teil C

### Straßenreinungsverzeichnis

#### Privatstraßen

Bezüglich Straßenreinigung und Winterdienst hat die Gemeinde hier keine Verpflichtungen. Alle Pflichten obliegen dem Eigentümer.

#### Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Ahornweg
2	Am alten Bahndamm (von Wendehammer Höhe HNr.63 bis seitlich zur HNr.29)
3	Am langen Grund
4	Am Lindengarten
5	An der Feldmark (Stichstraßen zu den HNr.6-18)
6	Efeuring
7	Erlenweg
8	Gieselherring
9	Helga-Hahnemann-Straße
10	Kann-Straße
11	Karl-Rohrbeck-Straße
12	Kleistring
13	Kornblumenweg
14	Krokusweg
15	Lindenstraße (Stichstraßen (zu den HNr.7-91; 16-64)
16	Luchtrift (Stichstraße zu den HNr.2-5)
17	Rosenweg
18	Samariterweg

#### Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	An der Plantage
2	August-Heinrich-Euler-Straße
3	Brunolf-Baade-Straße
4	Elly-Beinhorn-Ring
5	Georg-Wulf-Straße
6	Hugo-Eckener-Allee
7	Hugo-Junkers-Ring
8	Kühnscher Weg (Stichstraßen zu den HNr.3-7)
9	Lilienthalstraße (Stichstraße seitlich von HNr.1a-d)
10	Margarete-von-Etzdorf-Straße
11	Melli-Beese-Ring
12	Schönefelder Allee (Flughafen)
13	Willy-Brandt-Platz

#### Rotberg

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Hubertusring
2	Ulmenring (Stichstraßen zu den HNr.2a-2c, 6c-8c, 9c-10c)

#### Ortsteil Kiekebusch

zur Zeit nicht belegt

**Ortsteil Schönefeld**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Am Dorfanger
2	Flughafen

**Ortsteil Selchow**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Farbgrafikstraße
2	Gutshof

**Ortsteil Waßmannsdorf**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
1	Ahornstraße
2	Albert-Kiekebusch-Straße
3	Am Airport
4	Birnenweg
5	Fasanensteg
6	Straße am Klärwerk
7	Straße des Friedens

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

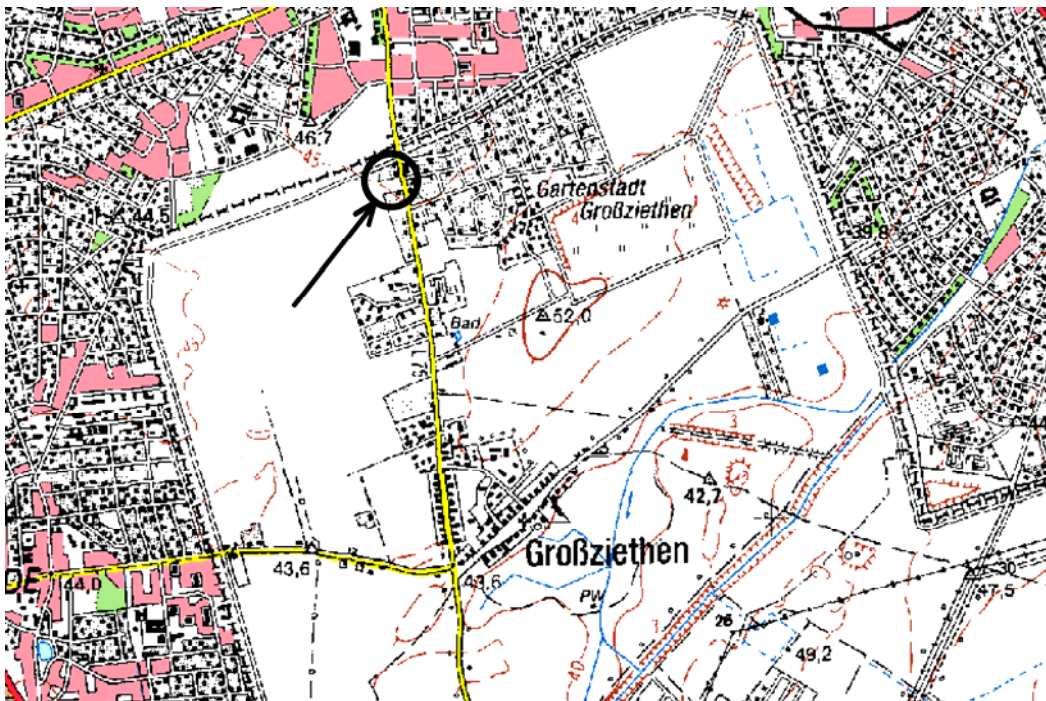
### Aufstellungsbeschluss frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 01/10 „Karl-Marx-Straße Nord-West“ Ortsteil Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 25.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/10 „Karl-Marx-Straße Nord-West“ für den Ortsteil Großziethen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die folgenden Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Großziethen:

Flst. 179/6 Wohnnutzung

Flst. 176/1, 176/3, 176/4, 177/1, 177/2, 178/1, 178/2,  
179/1, 179/3, 179/5, 175/1, 175/3, 175/4, 174 tw. Brachflächen



Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit

vom **26.04.2011** bis einschließlich **27.05.2011**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan enthält den Umweltbericht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 14.04.2011

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 03/10 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow

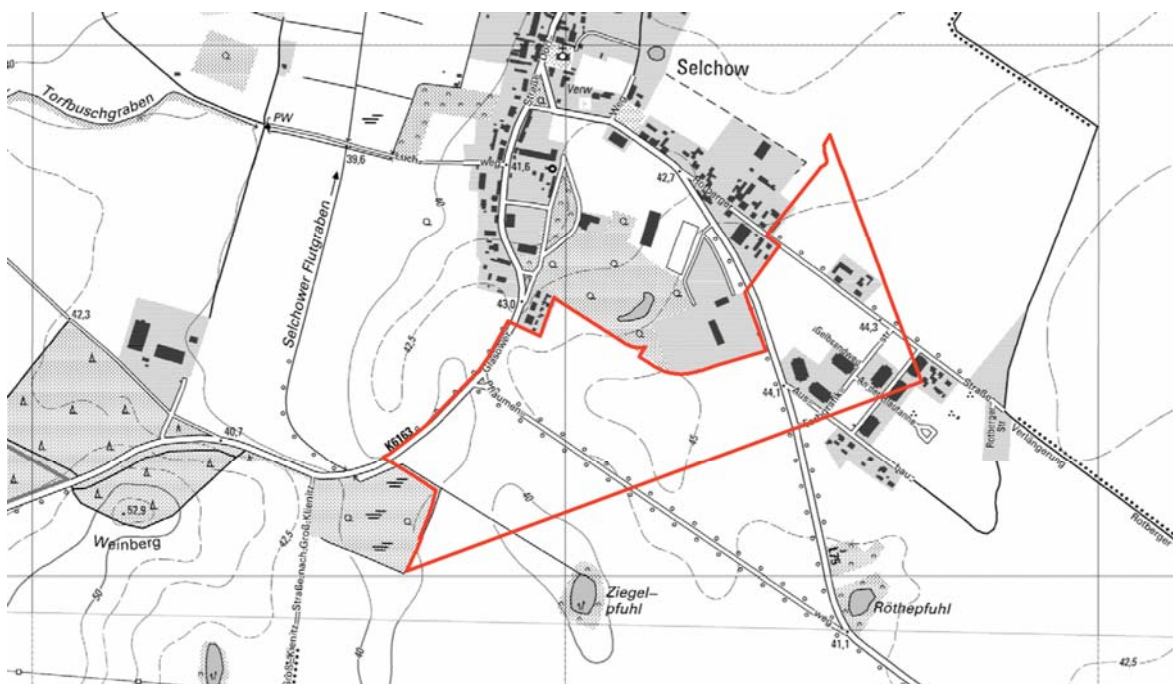
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 13.04.2011 die Änderung des Geltungsbereiches sowie die Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplanes 03/10 „Veranstaltungsgelände“ beschlossen.

Der neue Geltungsbereich beinhaltet die folgenden Flurstücke:

Flur 2, Flurstücke: 29 (Teilfläche), 36/3, 38 (Teilfläche), 107 (Teilfläche), 108 (Teilfläche), 109 (Teilfläche), 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 120 (Teilfläche), 121, 122, 123, 124, 126 (Teilfläche).

Flur 3, Flurstücke: 43/3, 72, 73, 75 (Teilfläche), 77, 78, 80, 81, 82, 86, 89, 117, 118, 119, 120, 147, 152, 153, 164, 165, 166, 167, 168, 193, 194, 195, 197 (Teilfläche), 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225 (Teilfläche), 226 (Teilfläche), 227 (Teilfläche), 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240,

Flur 4, Flurstücke 66 (Teilfläche), 69, 70, 71 (Teilfläche), 72 (Teilfläche), 79 (Teilfläche), 108, 109, 111, 112 und 116



Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg im Einvernehmen mit dem Landkreis Dahme Spreewald und der Gemeinde Schönefeld, das im Bebauungsplan 03/10 kenntlich gemachte Teilstück der Landesstraße 75 einzuziehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan 03/10 ersetzt gemäß §§ 8 Abs. 3 i. V. m. 38 Abs. 5 BbgStrG die gesonderte öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht. Die Absicht der Einziehung gilt hiermit

als öffentlich bekannt gemacht und es besteht zu den genannten Zeiten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **02.05.2011** bis einschließlich **03.06.2011**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan enthält den Umweltbericht. Folgende Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

Artenschutzbeitrag

Untergründerkundung, Boden- und Gründungsvoruntersuchung ( Stand 19.11.2010)

Regenwasserkonzept (Stand 15.03.2011)

Schalltechnische Untersuchung (Stand 15.03.2011)

Lichtimmissionen (Stand 01.03.2011)

Luftschadstoffe (Stand 02/2011)

Brandschutzkonzept (Stand 03/2011)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 14.04.2011

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Satzung über die Änderung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03/10 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow

auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff . 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl 1, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I, S. 202,207) i.V.m. §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches(BauGB)in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl, 2585)

#### § 1 Änderung

Die mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld vom 16.07.2010 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03/10 "Veranstaltungsgelände" vom 07.07.2010 (Beschluss Nr. 49/10) wird in Bezug auf den Geltungsbereich wie folgt geändert:

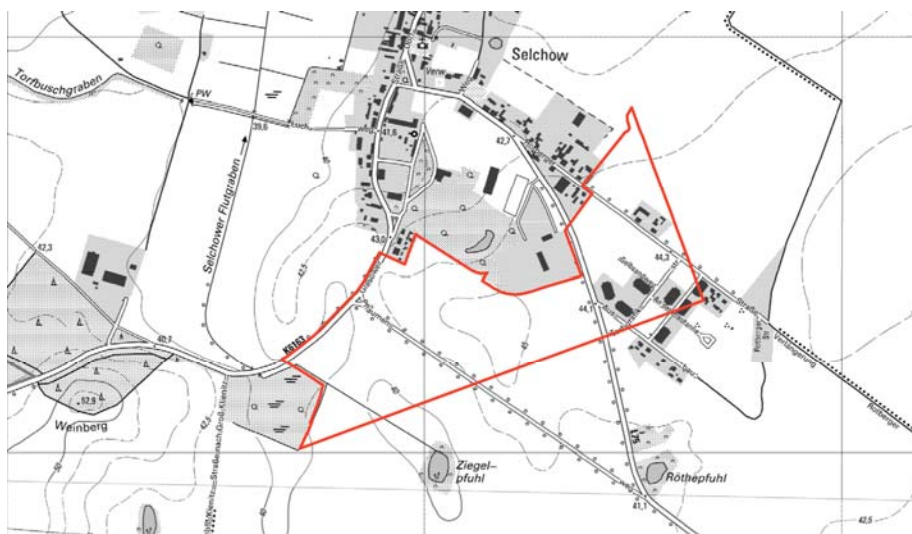
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Selchow:

Flur 2, Flurstücke: 29 (Teilfläche), 36/3, 38 (Teilfläche), 107 (Teilfläche), 108 (Teilfläche), 109 (Teilfläche), 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 120 (Teilfläche), 121, 122, 123, 124, 126 (Teilfläche).

Flur 3, Flurstücke: 43/3, 72, 73, 75 (Teilfläche), 77, 78, 80, 81, 82, 86, 89, 117,118, 119, 120, 147, 152, 153, 164, 165, 166, 167, 168, 193, 194, 195, 197 (Teilfläche), 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225 (Teilfläche), 226 (Teilfläche), 227 (Teilfläche), 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240,

Flur 4, Flurstücke 66 (Teilfläche), 69, 70, 71 (Teilfläche), 72 (Teilfläche), 79 (Teilfläche), 108, 109, 111, 112 und 116

und ist in dem beigefügtem Planauszug, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.



## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungs-Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft.

Schönefeld, den 14.04.2011

Dr. U. Haase  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld**

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/11**  
**„Veranstaltungsgelände II“ OT Selchow**

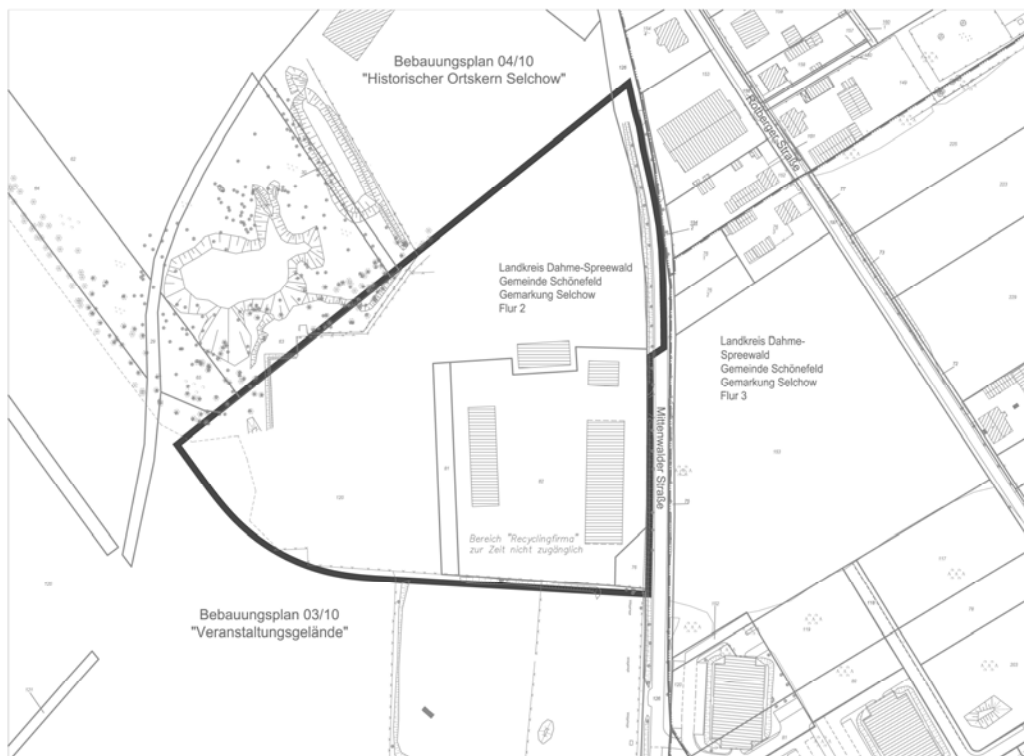
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 13.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/11 „Veranstaltungsgelände II“ für den Ortsteil Selchow beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist Entwicklung des Gebietes als Veranstaltungsgelände.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Selchow:

Flur 2:

Flurstück 76, 81, 82, 120 (teilw.), 126 (teilw.)



Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Schönefeld, den 14.04.2011

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan 01/11 „Veranstaltungsgelände II“ OT Selchow

auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl 1, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I, S. 202,207) i. V .m. §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches(BauGB)in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl, 2585)

#### § 1 Zu sichernde Planung

Am 13.04.2011 ist der Beschluss der Gemeinde Schönefeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/11 „Veranstaltungsgelände II“ gefasst worden.  
Zur Sicherung der Planung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/11 „Veranstaltungsgelände II“ liegenden Grundstücke eine Veränderungssperre beschlossen.

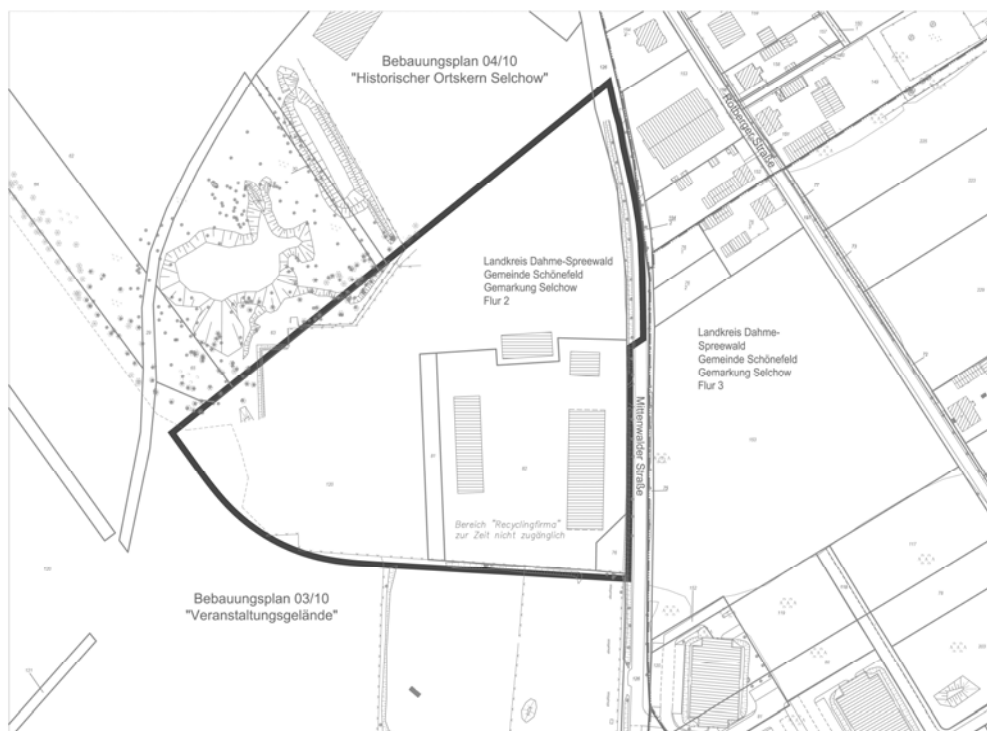
#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Selchow:

Flur 2

Flurstücke 76, 81, 82, 120 (teilw.), 126 (teilw.)

und ist in dem beigefügtem Planauszug, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.



### **§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönefeld.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Schönefeld, den 14.04.2011

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönefeld vom 10.03. und 13.04.2011

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
10.03.2011	09/2011	Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld	
	10/2011	Beschluss über die Neubesetzung des Hauptausschusses	
	11/2011	Beschluss über die Neubesetzung des Finanzausschusses	
	12/2011	Beschluss über die Neubesetzung des Bauausschusses	
	13/2011	Beschluss über die Neubesetzung des Bildungs- und Sozialausschusses	
	14/2011	Beschluss über die Umwandlung des zeitweiligen Ausschusses Ortsbild	
	15/2011	Beschluss über die Umwandlung des zeitweiligen Ausschusses Entwicklung	
	16/2011	Beschluss zur Bildung einer Arbeitsgruppe Sportförderung	
13.04.2011	17/2011	Beschluss zur Neuregelung der Berufung sachkundiger Einwohner in die Ausschüsse	
	18/2011	Bestätigung der Eilentscheidung zur Vertretung in der Fluglärnkommision	
	19/2011	Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens zur Immissionsbelastung der durch die von der Fluglärnkommision empfohlenen Abflugrouten in Richtung Osten betroffenen Gemeindeeinwohner	
	20/2011	Richtlinien für die Veröffentlichung des Gemeindeanzeigers	
	21/2011	Beschluss zur Neubesetzung des stellvertretenden Mitglieds in der Fluglärnkommision	
	22/2011	Beschluss zur Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan 01/10 „Karl-Marx-Straße Nord-West“, Ortsteil Großziethen	
	23/2011	Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 03/10 „Veranstaltungsgelände“, Ortsteil Selchow	
	24/2011	Beschluss über die Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03/10 „Veranstaltungsgelände“, Ortsteil Selchow	
	25/2011	Beschluss zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan 03/10 „Veranstaltungsgelände“, Ortsteil Selchow	
	26/2011	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01/11 „Veranstaltungsgelände II“, Ortsteil Selchow	
	27/2011	Beschluss der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/11 „Veranstaltungsgelände II, Ortsteil Selchow	
	28/2011	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 10.02.2011	
	29/2011	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 17.03.2011	

	30/2011	Beschluss über den Ankauf eines Grundstückes im Ortsteil Großziethen	
	31/2011	Einstellung Leiter Schwimmhalle	